

Auftraggeber:

?

---

## **Artenschutzfachbeitrag**

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL  
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes  
gemäß § 23 NatSchAG M-V

**Bauvorhaben:**

**B-Plan Nr- 66 „Ehemaliges OGS-Gelände““**

Stand: 16.08.2022

---

Auftragnehmer:

GRÜNSPEKTRUM ® – Landschaftsökologie  
Nessler & Geyer GbR  
Bergstraße 26  
17033 Neubrandenburg

---

Gesamtbearbeitung:

M. Sc. Florian Nessler



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Kurzdarstellung relevanter Verbote.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen .....	7
<b>2</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....</b>	<b>8</b>
2.1	Vorhabensbeschreibung .....	8
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	10
2.2.1	Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind.....	10
<b>3</b>	<b>Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>11</b>
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	14
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen.....</b>	<b>17</b>
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	17
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	18
<b>5</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenangaben .....</b>	<b>20</b>

**Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Übersicht Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 66 .....	6
Abbildung 2: Gebäude Nr. 1, gelegen im nordwestlichen Teil des Plangebiets.....	8
Abbildung 3: Blick auf die Gebäude 5 und 6. Die Halle (Gebäude Nr. 5) wird gelegentlich als Veranstaltungsort genutzt. Das Gebäude auf der rechten Bildseite als Werkstatt und Büro. ....	9
Abbildung 4: Freifläche in der Mitte des Projektgebiets. ....	10
Abbildung 5: Dachbereich des Gebäudes mit der Nummer 3. Eine Konstruktion aus Brettern und Dachpappe auf Dachsparren. Sehr hohe Temperaturschwankungen sorgen für ungünstige Bedingungen für Fledermäuse. ....	12
Abbildung 6: Dachkonstruktion der Gebäude Nr. 7 bis 9. Wellasbestplatten auf Stahlgitterkonstruktion. Auch hier sind die klimatischen Bedingungen für Fledermäuse ungünstig. ....	13
Abbildung 7: Abgehängte Decke in Gebäude Nr. 5. Hier konnte der Bereich zwischen Dach und der abgehängten Decke nur teilweise kontrolliert werden.....	13
Abbildung 8: Besetztes Rauchschwabennest an einer alten Lampe im Gebäude Nr. 6 .....	16

## Abkürzungsverzeichnis

<b>BArtSchV</b>	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung §§ – streng geschützte Art § – besonders geschützte Art
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege §§ – streng geschützte Art § – besonders geschützte Art
<b>FFH-RL</b>	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen / Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
<b>MTBQ</b>	Messtischblatt-Quadrant
<b>NatSchAG M-V</b>	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
<b>LUNG</b>	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
<b>ÖBB</b>	Ökologische Baubegleitung
<b>RL D</b>	Gefährdung nach Roter Liste Deutschland
<b>RL M-V</b>	Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern  Kategorie 1 - vom Aussterben bedrohte Arten Kategorie 2 - stark gefährdete Arten Kategorie 3 - gefährdete Arten Kategorie R - extrem seltene Arten Kategorie V - Arten der Vorwarnliste Kategorie D - Daten defizitär Kategorie G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt Status III - Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelm. Brutvorkommen * - ungefährdet (RL D), derzeit nicht als gefährdet anzusehen (RL M-V) ** - ungefährdet (nur RL M-V)
<b>VSchRL</b>	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

*„Angedacht ist die Entwicklung eines multifunktionalem Freizeit-, Kultur- und Gemeinschaftszentrum, in dem verschiedensten Nutzungen Raum gegeben werden soll. Neben Veranstaltungen, wie Musik-, Film- und Kunstveranstaltungen und Seminaren, Workshops sowie Sport- und Freizeitangeboten soll auch die handwerkliche Kompetenzbildung in Werkstätten gefördert werden. Verschiedenste Freizeitangebote sollen verschiedenste Zielgruppen ansprechen. Mit dem Ziel der Integration von unterschiedlichsten Personenkreisen wird ebenfalls ein sozialer Aspekt verfolgt. Ein Hostel und ein gastronomisches Angebot, z. B. in Form eines Cafés, sollen das geplante Angebot ergänzen und das ehemalige 'OGS-Gelände' langfristig zu einem zentralen Treffpunkt der Bewohner der Stadt Teterow machen. Im Interesse einer zukunftsfähigen planungsrechtlichen Absicherung des Standortes und der unterschiedlichen geplanten Nutzungsangebote soll der Bebauungsplan Nr. 66 aufgestellt werden.“ (Begründung zum B-Plan Nr. 66 vom 10.05.2021, S.8)*

Zur Umsetzung der oben zitierten Projekte muss die bestehende Bebauung renoviert und teilweise umgebaut werden. Es ist kein Neubau und keine Neuversiegelung geplant. Der vorhandene Gebäudebestand soll erhalten werden.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG erforderlich. Um erhebliche Beeinträchtigungen geschützter oder bestandsgefährdeter Arten auszuschließen, sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf Arten, die gemäß § 7 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehören, zu untersuchen. Anhand des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Artenschutzfachbeitrag) werden Arten und deren Populationen bewertet. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs.1 NatSchAG M-V wie der Verlust von Biotopstrukturen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.



Abbildung 1: Übersicht Lage des Plangebietes B-Plan Nr. 66

## 1.2 Kurzdarstellung relevanter Verbote

Der Artenschutz-Fachbeitrag wurde auf der Grundlage der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ vom 02.07.2017 (<http://www.lung.mv-regierung.de/artenschutz>) erarbeitet.

Darin sind die relevanten Verbote wie folgt definiert:

### Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Verbot

- tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht,
- umfasst auch unbeabsichtigte, in Kauf genommene Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.

**Störungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

- Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen vermieden werden.

**Schädigungsverbot** (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot aufgrund der Verknüpfung durch § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG):

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

**Beschädigungsverbot für Pflanzen** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion des besiedelten Pflanzenstandortes und damit eine Erhaltung des Vorkommens der gesetzlich geschützten Pflanzenart nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.
- Unvermeidbare Beseitigung oder Beschädigung von Pflanzen, die im Zusammenhang mit der Beschädigung des besiedelten Standortes auftreten, kann ebenfalls durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Die unter 1.2 erläuterten Verbote treffen bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen auf folgende in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Arten zu:

- alle wildlebenden Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

**1.3 Methodisches Vorgehen**

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde anlehnend an den Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der

Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (Kartenportal-Umwelt) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG). Im folgenden AFB werden nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien und Vogelarten behandelt, die nach der Relevanzprüfung durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Am 03.06.2022 fand eine Vorortbegehung statt, bei der die Bestandsgebäude auf das Vorkommen von Fledermäusen und Vogelarten untersucht wurden. Die Untersuchung fand mittels Fernglases, Endoskop und Taschenlampe statt.

## 2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

### 2.1 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Stadtrand von Teterow. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha und liegt im MTBQ 2241-2.

Es ist geplant die bestehenden, teilweise stark baufälligen Gebäude stückweise zu sanieren. Die Sanierungsarbeiten werden am Gebäude Nr. 1 (Nummerierung und Lage siehe Übersichtskarte im Anhang) beginnen. Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind nicht vorgesehen.



Abbildung 2: Gebäude Nr. 1, gelegen im nordwestlichen Teil des Plangebiets.

Die weiteren Gebäude auf dem Gelände werden momentan als Lager, Werkstatt, Büro oder Veranstaltungsort genutzt. Auch an diesen Gebäuden sollen in Zukunft Sanierungsarbeiten vorgenommen werden. Ungefähr in der Mitte des Projektgebiets liegt eine größere, unbebaute Fläche. Dieser Bereich wird als Lagerplatz, Parkplatz und gelegentlich als Veranstaltungsort genutzt. Eine Übersicht und Nummerierung der untersuchten Gebäude befindet sich auf Karte 1 im Anhang.



**Abbildung 3: Blick auf die Gebäude 5 und 6. Die Halle (Gebäude Nr. 5) wird gelegentlich als Veranstaltungsort genutzt. Das Gebäude auf der rechten Bildseite als Werkstatt und Büro.**



**Abbildung 4: Freifläche in der Mitte des Projektgebiets.**

## **2.2 Relevante Projektwirkungen**

Bei den Projektwirkungen muss zwischen den kurzzeitigen baubedingten, den andauernden anlagebedingten sowie den betriebsbedingten Wirkungen unterschieden werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume und die geplante Folgenutzung entscheidende Faktoren.

### **2.2.1 Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind**

Bestehende Vorbelastungen sind:

Im Projektgebiet gehen von folgenden Nutzungstypen nachhaltige Vorbelastungen aus:

- Ausgehende Störreize durch Bewegung, Lichtreflexe und Lärm von Menschen und Verkehrsmitteln durch Lage im Stadtgebiet und durch die aktuelle Nutzung als Kultur- und Veranstaltungszentrum

Folgende baubedingte Auswirkungen sind zu erwarten:

- Scheuchwirkung und Lärm
  - Im Zuge der Bauarbeiten können geschützte Tiere durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle (Bewegungen von Menschen und Maschinen), ggf. Licht, sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen (Anlieferungen, Abfahrten) vermehrt beeinträchtigt werden.
- Vorhandene Fortpflanzungs- und Ruhestätten von geschützten Tieren können durch die geplanten Sanierungsarbeiten beeinträchtigt oder zerstört werden.

Andauernde, anlagebedingte Beeinträchtigungen

- Die Art und Intensität der zukünftigen Nutzungen und damit die davon ausgehenden Störungen auf geschützte Tiere werden sich nicht signifikant erhöhen/verändern. Das Gelände wird bereits regelmäßig als Veranstaltungsort genutzt. Täglich bewegen sich auf dem Gelände Menschen und gehen verschiedenen Tätigkeiten nach (Büro, Reparaturwerkstatt, verschiedene Lager usw.).

### 3 Bestandsdarstellung und Prüfung der Verbotstatbestände

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Fledermäuse (*Microchiroptera*)

Fledermäuse benötigen ein komplexes Lebensraumgefüge mit verschiedenen Habitatstrukturen. Ihre Aktivitätszeit liegt in den Dämmerungsphasen und in der Nacht. In Abhängigkeit der artspezifischen Lebensweise und Jahreszeit sind Nischen und Höhlen in Gebäudeteilen und Bäumen geeignete Quartiere. Auch die Nahrungshabitate weisen je nach Artanspruch (bevorzugte Insektenarten) unterschiedliche Strukturen auf, die im Zusammenhang zum Nahrungsangebot stehen. So werden Bäume und Sträucher sowie Gewässer und insektenreiche Offenlandbiotope zur Nahrungsbeschaffung aufgesucht. Die Jagdreviere werden über individuelle feste Flugrouten angefliegen. Hier dienen u. a. Gehölzreihen als Leitlinien zur Orientierung.

Die Dächer der Bestandsgebäude sind unsaniert und in unterschiedlichen Zuständen. Sind die Dächer der Gebäude 3 bis 9 weitestgehend intakt, weist das Dach des Gebäudes Nr. 1 diverse Löcher auf. Die Dachkonstruktionen bestehen entweder aus einer einfachen Holzkonstruktion mit darauf aufliegender Dachpappe oder aus Wellasbestplatten. Die Dächer sind allesamt ungedämmt. Lediglich in den Gebäuden 1, 5 und 6 sind Zwischendecken eingezogen. Diese sind stellenweise mit Sauerkrautplatten gedämmt. So gibt es in diesen Gebäuden niedrige Drempel. Ein Großteil dieser Dachbereiche konnte gut eingesehen und kontrolliert werden. Einige der Drempel konnten aufgrund des schlechten Zustandes der Dachkonstruktion nicht komplett kontrolliert werden (insbesondere bei Gebäude Nr. 1).

Alle Dachbereiche eignen sich aufgrund ihrer Konstruktionsart (Holzbalken) und diversen Einflugmöglichkeiten zumindest als Tagesversteck für Fledermäuse. Aufgrund der mangelnden

Dämmung und den damit einhergehenden starken Temperaturschwankungen wird eine Eignung als Wochenstube oder Winterquartier jedoch ausgeschlossen. Es konnten im Zuge der Kontrolle auch keine Spuren auf diese Quartiersarten festgestellt werden. Keller oder andere Räume mit konstanter Temperatur und Luftfeuchtigkeit sowie Einflugmöglichkeiten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Da während der Kontrolle der Gebäude nicht alle Gebäudeteile kontrolliert werden konnten (insbesondere einige Drempebereiche) kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten Lebensstätten von Fledermäusen beschädigt und/oder zerstört werden. **Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können im Hinblick auf die Artgruppe und ihre Lebensstätten berührt werden.**

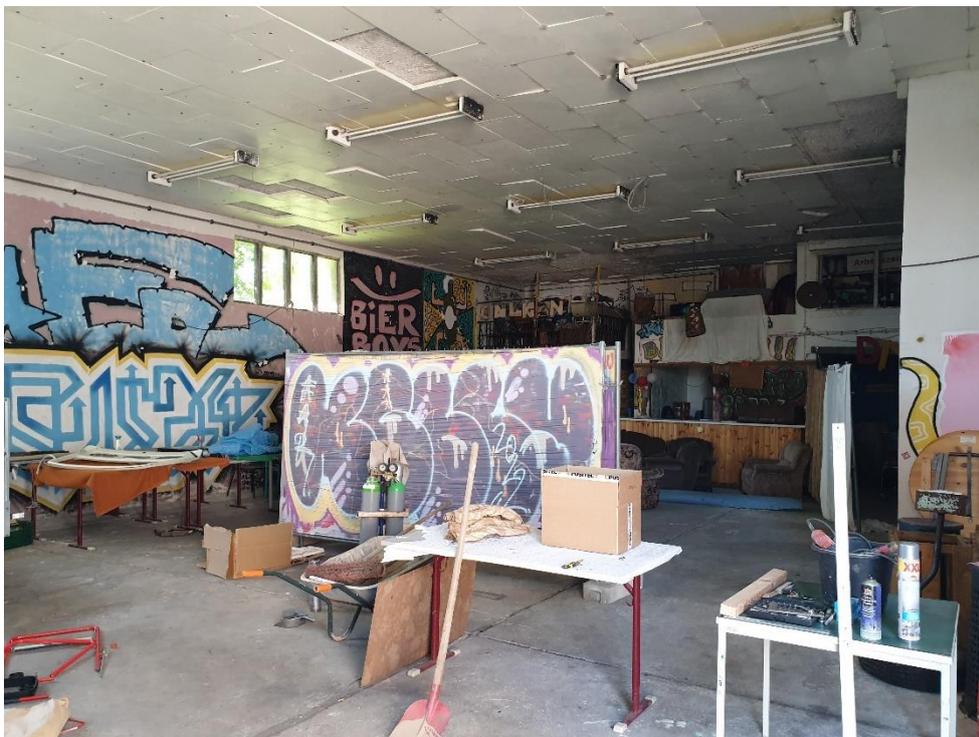
Daher ist die Anwesenheit einer ökologischen Baubegleitung (öBB) während der Abrissarbeiten im Dachbereich erforderlich. Diese hat die Aufgabe die Abrissarbeiten zu begleiten und stückweise die Dachbereiche vor Beginn der Abrissarbeiten freizugeben. Werden während der Abrissarbeiten Quartiere von Fledermäusen im Dachbereich festgestellt hat die öBB in Absprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs-/Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzuschlagen und deren Umsetzung zu begleiten. Die öBB führt über ihre Arbeit Protokoll.



**Abbildung 5: Dachbereich des Gebäudes mit der Nummer 3. Eine Konstruktion aus Brettern und Dachpappe auf Dachsparren. Sehr hohe Temperaturschwankungen sorgen für ungünstige Bedingungen für Fledermäuse.**



**Abbildung 6: Dachkonstruktion der Gebäude Nr. 7 bis 9. Wellasbestplatten auf Stahlgitterkonstruktion. Auch hier sind die klimatischen Bedingungen für Fledermäuse ungünstig.**



**Abbildung 7: Abgehängte Decke in Gebäude Nr. 5. Hier konnte der Bereich zwischen Dach und der abgehängten Decke nur teilweise kontrolliert werden.**

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Während der Kontrolle der Bestandsgebäude wurde nach Nestern von Vögeln gesucht. Alle Gebäude weisen geeignete Strukturen für an Gebäuden brütende Arten auf. Im Ergebnis der Kontrolle konnten in den Gebäuden Nr. 1, 3, 5, 6 und 9 besetzte und unbesetzte Nester von Rauchschwalben festgestellt werden. Ein rufender Hausrotschwanz wurde gehört, jedoch kein Nest gefunden.

Ein besonderes Augenmerk wird im Folgenden auf die Arten gelegt, die als gefährdet in den Roten Listen gewertet sind sowie einen wertgebenden Schutzstatus aufweisen. Insgesamt ist davon eine Art vertreten. Diese Art wird in der artenschutzrechtlichen Analyse einzeln betrachtet (Einzelfallbetrachtung). Folgende Unterlagen wurden verwendet:

- Rote Liste Deutschland (2015) Kategorien 1 bis 3
- Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (2014) Kategorien 1 bis 3
- Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (V Sch-RL 79/409/EWG)
- Bundesartenschutzverordnung Kategorie „streng geschützt“ (BartSchV Anl. 1, Sp. 3)
- Bundesnaturschutzgesetz Kategorie „streng geschützt“ (BnatSchG gem. § 7, Abs. 1 Nr. 14)

#### Einzelfallbetrachtung der streng geschützten und gefährdeten potentiellen Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Im Vorfeld der Betrachtungen erfolgt eine Einschätzung der Bestandsgrößen für Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008), für Mecklenburg-Vorpommern und für die lokale Population nach VÖKLER (2014). Als Grundlage für die Einschätzung des Begriffes der „lokalen Population“ werden die Angaben der Messtischblattquadranten 2241-2 (MTBQ) aus dem 2. Brutvogelatlas M-V (VÖKLER, 2014) herangezogen.

#### **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)**

<i>Bestand in Deutschland:</i>		455.000 – 870.000 BP (Tendenz: abnehmend)
<i>Bestand in M-V:</i>	1978 – 1982:	75.000 BP
	1994 – 1998:	Ca. 100.000 BP
	2005 – 2009:	31.000 – 67.000 BP
<i>Größe der lokalen Population:</i>		21 - 50 BP

Rauchschwalben nisten in Nischen und an Gebäuden oder überdachten Simsens, gern im Inneren zugänglicher Ställe, Scheunen, Schuppen und anderen Gebäuden sowie unter Brücken, an Schleusen, Mienen usw. Die größten Dichten der Art findet man an Einzelhöfen und in stark bäuerlich geprägten Regionen. Die Nähe zu Ställen, Viehweiden, Wasserflächen, Feuchtgebieten oder Grünland ist dabei für die Nahrungssuche sehr wichtig. Die Brutzeit beginnt Anfang April und dauert bis Anfang Oktober an. Die zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 10 m.

Insgesamt konnten in den kontrollierten Gebäuden 10 besetzte und zwei unbesetzte Nester der Rauchschwalbe festgestellt werden. Die Rauchschwalben haben sich in den Gebäuden

trotz der verschiedenen Nutzungen angesiedelt. Die von den Nutzungen ausgehenden Störungen scheinen sie zu tolerieren. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zuge der Sanierungsarbeiten Neststandorte beeinträchtigt oder zerstört werden. **Somit können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Art und ihre Lebensstätten berührt werden.**

Da die Sanierungsarbeiten in den kommenden Jahren stückweise durchgeführt werden sollen sind nicht alle Neststandort zeitgleich von den Bauarbeiten betroffen. Zudem sollen die Gebäude 7,8 und 9 in ihrem jetzigen Zustand als Werkstatt und (Holz-)Lager erhalten bleiben. Hier sollen durch den Vorhabensträger, durch das Anbringen von Brettern und Kunstnestern unter der Dachkonstruktion, geeignete Nisthilfen für Rauchschwalben geschaffen werden. Diese müssen vor Beginn der Bauarbeiten zur Verfügung stehen. Die vorhandenen Nester (besetzte und unbesetzte) müssen im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, sodass durch die Ersatzmaßnahme Platz für mindestens 36 Nester geschaffen wird. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die vorhandenen Neststandorte adäquat ausgeglichen werden (nicht jede künstliche Nisthilfe wird sofort angenommen).

Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe (Anfang April bis Ende September) begonnen werden. Dauern die Bauarbeiten über diesen Zeitraum hinaus an, muss gewährleistet werden, dass Rauchschwalben sich nicht in den Gebäuden ansiedeln können in denen Bauarbeiten stattfinden.

Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme muss durch eine öBB begleitet und dokumentiert werden. Anschließend wird nach der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme ein zweijähriges Monitoring durchgeführt. Wird im Zuge des Monitorings festgestellt, dass die Ersatzniststätten von den Rauchschwalben nicht angenommen werden, muss die Maßnahme entsprechend angepasst werden. Hierzu soll die öBB (in Absprache mit der uNB) geeignete Maßnahmen vorschlagen.



**Abbildung 8: Besetztes Rauchschnalwellennest an einer alten Lampe im Gebäude Nr. 6**

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen, sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die folgenden aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung werden zur Festsetzung vorgeschlagen.

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden folgende Maßnahmen empfohlen:

#### V 1: Fledermäuse

Jegliche Bauarbeiten im Dachbereich der Bestandsgebäude sind durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) zu begleiten. Insbesondere die bei der ersten Begehung nur schwer zugänglichen Dachbereiche müssen während der Bauarbeiten durch eine öBB begleitet werden. Werden dabei Quartiere von Fledermäusen festgestellt muss die öBB (in Abstimmung mit der uNB) geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorschlagen und deren Umsetzung begleiten, sowie dokumentieren. Ein Protokoll der Arbeit der öBB wird regelmäßig der uNB vorgelegt.

#### V 2: potentieller Verlust von geschützten Brutvogel-Niststätten an Gebäuden

Im Vorfeld ist bei jeglichen Abriss- und Baumaßnahmen zu prüfen, ob geschützte Niststätten durch geplante Bauvorhaben betroffen sind.

Die Niststätten insbesondere der Rauchschnalbe sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die Brutperiode hinaus geschützt.

Bei der Begehung am 03.06.2022 konnten Niststätten von Rauchschnalben festgestellt werden. Eine erneute Kontrolle durch eine fachkundige Person (öBB) ist kurz vor Beginn der Bauarbeiten notwendig, da in der Zeit nach der erfolgten Kontrolle auch Nester an anderer Stelle gebaut werden können. Die öBB dokumentiert ihre Arbeit und übergibt der uNB regelmäßig ein entsprechendes Protokoll.

Bei einem Verlust von geschützten Niststätten ist ein Ersatz im Verhältnis 1:3 zu schaffen.

Die Bauarbeiten dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Rauchschnalbe (Anfang April bis Ende September) begonnen werden. Dauern die Bauarbeiten über diesen Zeitraum hinaus an, muss gewährleistet werden, dass Rauchschnalben sich nicht in den Gebäuden ansiedeln können in denen Bauarbeiten stattfinden.

## 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten umzusetzen.

### A 1: Ersatz-Niststätten Brutvögel

Die Niststätten insbesondere der Rauchschnalbe sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG über die Brutperiode hinaus geschützt und somit bei unvermeidbarem Verlust adäquat auszugleichen.

Es konnten im Zuge der Begehung am 03.06.2022 insgesamt 10 besetzte und zwei unbesetzte Nester der Rauchschnalbe festgestellt werden. Da diese Niststätten durch geplante Baumaßnahmen verloren gehen werden, muss ein adäquater Ersatz im Verhältnis von 1:3 geschaffen werden. Da die Gebäude 7,8 und 9 in ihrem jetzigen Zustand erhalten bleiben sollen (Holzlager, Werkstatt), wird hier durch das Anbringen von Brettern und Kunstnestern eine Ausgleichsmaßnahme vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt. Dieses Ersatzquartier steht den Rauchschnalben somit dauerhaft zur Verfügung.

Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Entfernen der Rauchschnalbennester muss bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

## 5 Zusammenfassung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden vorgeschlagen:

### V 1: Fledermäuse

- Jegliche Bauarbeiten im Dachbereich müssen durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) begleitet werden.
- Werden während der Bauarbeiten Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden durch die öBB (in Abstimmung mit der uNB) geeignete Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.
- Ein Protokoll der Arbeit der öBB wird regelmäßig der uNB vorgelegt.

### V 2: Brutvögel (hier insbesondere Rauchschnalben)

- Im Vorfeld ist bei jeglichen Abriss- und Baumaßnahmen zu prüfen, ob geschützte Niststätten durch geplante Bauvorhaben betroffen sind.
- Ist dies der Fall muss vor Beginn der Bauarbeiten ein Ausgleich im Verhältnis von 1:3 geschaffen werden (siehe A1).
- Die geplanten Bauarbeiten müssen außerhalb der Brutzeit der Rauchschnalbe erfolgen – also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende März.
- Dauern die Bauarbeiten über diesen Zeitraum hinaus an, muss verhindert werden, dass sich Rauchschnalben in den Gebäuden in denen gebaut wird ansiedeln können (Verschluss von Einflugmöglichkeiten).

### A 1: Ersatzniststätten für Rauchschnalben

- In den Gebäuden 7,8 und 9 werden vor Beginn der Bauarbeiten Ersatzniststätten für Rauchschnalben angebracht. So kann der Verlust der momentan bestehenden Niststätten von Rauchschnalben ausgeglichen werden (im Verhältnis 1:3).
- Die Maßnahme wird durch eine öBB begleitet und dokumentiert.
- Ein Protokoll der Arbeit der öBB wird regelmäßig der uNB vorgelegt.

---

Neubrandenburg, 16.08.2022

M. Sc. Florian Nessler

## 6 Literatur- und Quellenangaben

### Gutachten/ Fachleitfaden

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

### Fachliteratur und Arbeitsblätter

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

### Rote Listen

VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57/2020.

### Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.

FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-NATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30, 36)

